

Einschreibezuschlag für HzV-Versicherte, die am Vertrag zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V (AOK-Facharztprogramm) teilnehmen

- (1) Ein zentrales Ziel der Vertragspartner - wie in der Präambel dieses Vertrages dargelegt - ist es, die hausarztzentrierte Versorgung mit ambulanten Versorgungsverträgen nach § 73c SGB V zu verzahnen. Aus diesem Grund wird die Einschreibung von HzV-Versicherten in das AOK-Facharztprogramm auch HAUSÄRZTEN analog § 4 Abs. 1 dieses Vertrages ermöglicht. Die Einschreibung umfasst neben den aktuell vertraglich geregelten 73c-Fachgebieten auch zukünftige Fachgebiete, eine erneute Einschreibung in jedes einzelne bzw. ein neues Fachgebiet entfällt. Damit die HzV-Versicherten im Bedarfsfall sofort von den Vorteilen des AOK-Facharztprogramms profitieren, ist die Einschreibung auch dann zu empfehlen, wenn keine akute Erkrankung vorliegt. Im Bedarfsfall entfallen für den HzV-Versicherten die der Quartalslogik geschuldeten Einschreibefristen und evtl. damit verbundenen Wartezeiten und er kann sofort von den Vorteilen, wie z.B. der schnellen Terminvergabe, profitieren. Das AOK-Facharztprogramm in Verbindung mit der HzV lebt vom aktiven Engagement der HAUSÄRZTE: Nur mit einer breiten Basis von eingeschriebenen Versicherten sowohl in der HzV als auch im AOK-Facharztprogramm lassen sich Versorgungsverbesserungen und Versorgungsziele über alle HzV-Versicherten erreichen.
- (2) Die am AOK-Facharztprogramm Kardiologie teilnehmenden Ärzte erhalten gem. Anhang 5 zu Anlage 12 des Vertrages zur Versorgung im Fachgebiet der Kardiologie in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V einen Bonus, wenn sich im Zuge der Umsetzung einer zielgenauen Krankenhauseinweisung die Krankenhausausgaben über alle HzV-Versicherten gemäß den vereinbarten Quoten verringern. Je mehr HzV-Versicherte in diesem Sinne gesteuert werden können, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Zielerreichung und damit von Effizienzsteigerungen, die den am AOK-Facharztprogramm und der HzV teilnehmenden Ärzten zugute kommen und die Finanzierbarkeit der Verträge nach §§ 73b und c SGB V langfristig sichern. Aus diesem Grund ist ein Einschreibezuschlag für HAUSÄRZTE an diese Quotenzielerreichung geknüpft. Erreichen die FACHÄRZTE die vereinbarte Quote, profitieren auch die HAUSÄRZTE.
- (3) Der Einschreibezuschlag AOK-Facharztprogramm errechnet sich wie folgt: Wird im Folgejahr (erstmal Mitte 2011) festgestellt, dass die Quote im AOK-Facharztprogramm erreicht wurde, erhält ein HAUSARZT auf jede P1 im Vorjahr (erstmal 2010 möglich), für die gleichzeitig mindestens in einem (1) Quartal auch eine Einschreibung des Versicherten im AOK-Facharztprogramm existiert, rückwirkend 1

EUR zusätzlich vergütet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob der HAUSARZT den Versicherten selbst in das AOK-FacharztProgramm eingeschrieben hat.